

Rechtsfragen der Verjährung kaufvertraglicher Ansprüche im deutsch-italienischen Rechtsverkehr

Übersicht

- I. Einleitung
- II. Verjährung und Einheitliches Kaufrecht
 1. Verjährungsfrist und Ausschlußfrist
 2. Die Haager Kaufrechtsübereinkommen
 - a) Artikel 39 Abs. 1 EKG — b) Artikel 49 Abs. 1 EKG
 3. Das UN-Kaufrechtsübereinkommen
 4. Lückenfüllung
 5. Das UN-Verjährungsübereinkommen
 - a) Entstehungsgeschichte — b) Geltung — c) Anwendungsbereich — d) Inhalt
- III. Rechtsfragen der Wiedervereinigung Deutschlands
 1. Wirkungen des Beitritts
 2. Übergangsbestimmungen
 3. Rechtsspaltung
 4. Völkerrechtliche Verträge
 - a) Artikel 11 Einigungsvertrag — b) Artikel 12 Einigungsvertrag — c) Fortgeltung völkerrechtlicher Verträge
- IV. Kollisionsrechtliche Überlegungen
 1. Deutsches internationales Privatrecht
 - a) IPR der Bundesrepublik Deutschland — aa) Freie Rechtswahl — bb) Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht — cc) Geltungsbereich des Vertragsstatuts — dd) Sachnormverweisung — ee) Rechtsspaltung — b) IPR der Deutschen Demokratischen Republik — aa) Freie Rechtswahl — bb) Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht — cc) Geltungsbereich des Vertragsstatuts — dd) Verweisung
 2. Italienisches internationales Privatrecht
 - a) Disposizioni preliminari Codice civile — b) Das Haager Übereinkommen vom 15.6.1955 — aa) Freie Rechtswahl — bb) Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht — cc) Geltungsbereich des Vertragsstatuts — dd) Verweisung — c) Das römische EWG-Übereinkommen vom 19.6.1980
- V. Die Verjährung im deutschen Recht
 1. Das Zustimmungsgesetz zum CISG vom 5.7.89
 - a) Anwendungsvoraussetzung — b) Inhalt der Regelung — c) Sachlicher Geltungsbereich — d) Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich
 2. Gesetz über Wirtschaftsverträge vom 5.2.1976
 - a) Geltungsbereich — b) Allgemeine Verjährungsfrist — c) Verjährung von Gewährleistungsrechten — d) Beginn, Unterbrechung, Hemmung — e) Höchstfrist — f) Parteivereinbarungen
 3. Die Regelung des Einigungsvertrages
 4. Das UN-Verjährungsübereinkommen vom 14.6.1974
 - a) Dauer und Beginn der Verjährungsfrist — b) Unterbrechung und Verlängerung der Verjährungsfrist — c) Änderung der Verjährungsfrist durch die Parteien — d) Wirkungen des Ablaufs der Verjährungsfrist — e) Berechnung der Verjährungsfrist

- VI. Die Verjährung im italienischen Recht
 - 1. Die gesetzliche Regelung
 - 2. Verjährungsfrist und Ausschlußfrist
 - 3. Parteivereinbarungen
 - a) Verjährungsfristen — b) Ausschlußfristen — c) Konkurrenz
 - 4. Verjährungs- und Ausschlußfristen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - a) Verjährungsfristen — b) Ausschlußfristen
 - 5. Lauf der Verjährungs- und Ausschlußfristen
 - 6. Unterbrechung und Hemmung der Verjährungsfrist
 - a) Unterbrechung — b) Hemmung
 - 7. Einzelne Verjährungsfristen
 - a) Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung b) — Der Anspruch auf Warenlieferung — c) Die Gewährleistungsansprüche — aa) Artikel 1495 Codice civile — bb) Artikel 1512 Codice civile — d) Sonstige Ansprüche
- VII. Zusammenfassung

I. Einleitung

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist am 01.01.1988 in Italien¹ und am 1.1.1991 in der Bundesrepublik Deutschland² in Kraft getreten. Jeweils mit dem Inkrafttreten des CISG endete in Italien und in Deutschland die Geltung der Haager Kaufrechtsübereinkommen vom 1.7.1964. In der ehemaligen DDR war das CISG zusammen mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 14.6.1974 über die Verjährung beim internationalen Warenkauf, welches von Italien und von der Bundesrepublik Deutschland nicht ratifiziert wurde, bereits am 1.3.1990 und damit noch vor der Wiedervereinigung Deutschlands in Kraft getreten³. Im wiedervereinigten Deutschland gelten seit 03.10.1990 einheitlich die kaufrechtlichen Bestimmungen des BGB und HGB.

Es sind sonach verschiedene zeitliche und räumliche Bereiche zu unterscheiden, in denen im deutsch-italienischen Rechtsverkehr unterschiedliche Kaufrechtsordnungen in Betracht zu ziehen sind. Die Anknüpfung der Verjährung kaufvertraglicher Ansprüche, um die es im vorliegenden Beitrag geht, wird kompliziert durch die Tatsache, daß sowohl die Haager Kaufrechtsübereinkommen als auch das UN-Kaufrechtsübereinkommen zur Frage der Verjährung eine Regelungslücke aufweisen, die es durch Rückgriff auf nationale Verjährungsvorschriften zu schließen gilt.

Anliegen dieses Beitrages ist es, durch Darstellung der maßgeblichen Vorschriften des einheitlichen Kaufrechts, des internationalen Privatrechts sowie des einheitlichen und nationalen Verjährungsrechts die bestehende Problematik aufzuzeigen und zur Beseitigung von Unsicherheiten bei der Frage der

1 Gazzetta Ufficiale Nr. 45 v. 24.2.1987; BGBl. 1987 II S. 231, 232.

2 Bekanntmachung v. 23.10.1990, BGBl. 1990 II S. 1477.

3 Bekanntmachung v. 21.3.1989, GBl. der DDR 1989 II S. 65; Bekanntmachung vom 14.9.1989, GBl. der DDR 1989 II S. 201.

Verjährung kaufvertraglicher Ansprüche im deutsch-italienischen Rechtsverkehr beizutragen. Dabei wird es auch um Fragestellungen gehen, die sich durch die Wiedervereinigung Deutschlands und den Einigungsvertrag ergeben haben.

II. Verjährung und einheitliches Kaufrecht

Wie bereits angedeutet, enthalten weder die Haager Kaufrechtsübereinkommen noch das UN-Kaufrechtsübereinkommen *Verjährungsvorschriften*. Gleichwohl finden sich Fristenregelungen, die für die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten durch den Käufer eine wichtige Rolle spielen und deshalb einer kurzen Darstellung bedürfen. Dabei ist vorab auf die Unterscheidung zwischen "Verjährungsfrist" und "Ausschlußfrist" einzugehen.

1. Verjährungsfrist und Ausschlußfrist

Der Qualifikation einer Frist als Verjährungsfrist oder Ausschlußfrist kommt auf kollisionsrechtlicher wie materiellrechtlicher Ebene eine entscheidende Bedeutung zu.

Von der Qualifikation einer im einheitlichen Kaufrecht geregelten Frist als Verjährungsfrist oder Ausschlußfrist hängt es ab, ob es eines Rückgriffs auf vereinheitlichtes oder auf nationales Verjährungsrecht bedarf, welches mit Hilfe des internationalen Privatrechts des Forumstaates zu bestimmen ist. Von der Qualifikation hängt es ferner ab, ob eine Frist unterbrochen oder gehemmt werden kann, und ob der Fristablauf nur auf Einrede hin (so bei der Verjährungsfrist) oder von Amts wegen (so bei der Ausschlußfrist) zu beachten ist.

Vom Bestehen einer Ausschlußfrist ist auszugehen, wenn nach dem Willen des Gesetzgebers oder der Vertragsparteien mit Ablauf der Frist ein Rechtsverlust eintreten soll⁴. Der Ablauf der Verjährungsfrist hingegen begründet nur ein Leistungsverweigerungsrecht, ohne daß es zu einem Rechtsverlust kommt⁵. Wo es sich um eine Verjährungsfrist handelt, spricht das Gesetz regelmäßig von "verjährt". Bei Ausschlußfristen hingegen sind Formulierungen wie "kann nur während der Frist geltend gemacht werden", "erlischt das Recht", "ist ausgeschlossen, wenn", "verliert seine Rechte" üblich.

2. Die Haager Kaufrechtsübereinkommen

Das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG) vom 17.7.1973 sieht in Art. 39 Abs. 1 und in Art. 49 Abs. 1 Fristen vor.

⁴ von Feldmann in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Auflage, Rn. 7 zu § 194 BGB.

⁵ von Feldmann (N. 4).

a) Art. 39 Abs. 1 EKG

Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 3 EKG verliert der Käufer stets das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit zu berufen, wenn er sie nicht innerhalb von *zwei Jahren* nach der Aushändigung der Sache angezeigt hat.

Die Frist des Art. 39 Abs. 1 Satz 3 EKG bezieht sich auf Vertragswidrigkeiten, die bei der Untersuchung der Sache nicht erkennbar waren und sich erst später herausstellen, also auf verdeckte Mängel⁶.

Sind seit Aushändigung des Kaufgegenstandes mehr als *zwei Jahre* verstrichen, so scheidet jede Berufung auf eine Vertragswidrigkeit der Ware aus.

Bei der Frist des Art. 39 Abs. 1 Satz 3 EKG handelt es sich nach herrschender Meinung um eine "Ausschlußfrist", mit deren Ablauf das Recht erlischt⁷.

b) Art. 49 Abs. 1 EKG

Nach Art. 49 Abs. 1 EKG verliert der Käufer seine Gewährleistungsrechte, wenn er sie nicht mit Ablauf einer Frist von *einem Jahr* nach der in Art. 39 EKG bezeichneten Anzeige geltend macht. Nach Ablauf der in Art. 49 Abs. 1 EKG bestimmten Frist sind grundsätzlich alle auf die Vertragswidrigkeit der Sache gestützten Ansprüche des Käufers ausgeschlossen⁸.

Auch bei der Frist des Art. 49 Abs. 1 EKG handelt es sich nach herrschender Meinung um eine "Ausschlußfrist", die den nationalen Verjährungsvorschriften vorgeht⁹.

3. Das UN-Kaufrechtsübereinkommen

Art. 39 Abs. 3 CISG bestimmt, daß der Käufer das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, in jedem Falle verliert, wenn er sie nicht spätestens innerhalb von *zwei Jahren*, nachdem ihm die Ware tatsächlich übergeben worden ist, dem Verkäufer anzeigt. Diese Regelung entspricht der des Art. 39 Abs. 1 Satz 3 EKG.

Auch bei der Frist des Art. 39 Abs. 2 CISG handelt es sich um eine "Ausschlußfrist", nicht um eine Verjährungsfrist¹⁰.

Eine dem Art. 49 EKG entsprechende Regelung kennt das CISG nicht¹¹.

⁶ Stumpf in: Dölle, Kommentar zum Einheitlichen Kaufrecht, München 1976, Rn. 5 zu Art. 39 EKG.

⁷ Stumpf (N. 6) Rn. 6 zu Art. 39 EKG.

⁸ OLG München v. 12.8.77, NJW 78, 499 f. = RIW 78, 341 f. = DB 77, 2225 f. = OLGZ 78, 215 ff.

⁹ Stumpf (N. 6) Rn. 4 zu Art. 49 EKG; OLG Hamm v. 17.10.84, NJW 85, 567 f. = RIW 85, 242.

¹⁰ Stumpf in: v. Caemmerer/Schlechtriem, Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht, München 1990, Rn. 15 zu Art. 39 CISG; Herber/Czerwenka, Internationales Kaufrecht, München 1991 Rn. 10 zu Art. 39 CISG.

¹¹ Herber/Czerwenka (N. 10) Rn. 2 zu Art. 3 Vertragsgesetz.

4. Lückenfüllung

Das einheitliche Kaufrecht stellt lediglich eine fragmentarische Regelung dar. Es befaßt sich nur mit dem Abschluß des Kaufvertrages und mit den aus dem Kaufvertrag resultierenden Rechte und Pflichten des Verkäufers und des Käufers (Art. 1 EAG, Art. 8 Satz 1 EKG, Art. 4 Satz 1 CISG).

Der beschränkte Geltungsbereich des einheitlichen Kaufrechts wirft die Frage auf, nach welchen Grundsätzen Regelungslücken zu schließen sind¹².

Der Beurteilung, ob eine vom einheitlichen Kaufrecht nicht ausdrücklich behandelte Materie einem im ganzen nicht geregelten Rechtsgebiet zuzurechnen ist (externe Lücke) oder lediglich einen nicht ausdrücklich geregelten Gegenstand in der bestehenden Gesamtregelung darstellt (interne Lücke), kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Nur im ersten Fall ist der Rückgriff auf das über das IPR des Forumsstaates berufene nationale Recht zur Lückenfüllung zulässig¹³.

Im zweiten Fall hat die Lückenfüllung nach den allgemeinen Grundsätzen zu erfolgen, die dem Einheitsrecht zugrundeliegen. Dies ergibt sich zum einen aus Art. 17 EKG und zum anderen aus Art. 7 CISG.

Der vorliegende Beitrag ist nicht der Rahmen, die zum schwierigen Problem-bereich der Lückenfüllung im Einheitsrecht entwickelten Theorien und Grundsätze einer Erörterung zu unterziehen.

Es soll der Hinweis genügen, daß die Frage der Verjährung von der ganz herrschenden Meinung als ein sowohl vom Haager Kaufrecht als auch vom UN-Kaufrecht nicht geregelter Normenkomplex angesehen wird, und daß diese externe Regelungslücke durch formell eigenständige Normen zu schließen ist¹⁴.

Bei diesen eigenständigen Normen kann es sich entweder um Vorschriften eines internationalen Verjährungsübereinkommens handeln oder um Bestimmungen des nationalen Rechts. Soweit internationale Übereinkommen nicht bestehen oder keine Anwendung finden, sind die Verjährungsbestimmungen dem nationalen Recht zu entnehmen, das nach den kollisionsrechtlichen Bestimmungen des Forumstaates ergänzend zum Einheitsrecht Anwendung findet¹⁵.

12 Vgl. hierzu: *Herber/Czerwenka* (N. 10) Rn. 10 ff. zu Art. 7 CISG; *Herber* in: *v. Caemmerer/Schlechtriem* (N. 10) Rn. 27 ff. zu Art. 7 CISG; *Wahl* in: *Dölle* (N. 6) Rn. 18 ff. zu Art. 17 EKG.

13 *Herber* in: *v. Caemmerer/Schlechtriem* (N. 10) Rn. 32 zu Art. 7 CISG.

14 *Herber/Czerwenka* (N. 10) Rn. 1 zu Art. 3 Vertragsgesetz; *Schlechtriem* in: *v. Caemmerer/Schlechtriem* (N. 10) Rn. 1 zu Art. 3 Vertragsgesetz; KG Berlin v. 29.5.86, RIW 86, 905.

15 *Herber/Czerwenka* (N. 10) Rn. 4 zu Art. 3 Vertragsgesetz; *Huber* in: *v. Caemmerer/Schlechtriem* (N. 10) Rn. 54 zu Art. 45 CISG; abweichend *Stoll*, Internationalprivatrechtliche Fragen bei der landesrechtlichen Ergänzung des Einheitlichen Kaufrechts, in: FS Ferid, Frankfurt/Main 1988, S. 495 ff., 508, der auf diejenige Rechtsordnung abstellen will, mit der diese Einzelfrage – und nicht das Vertragsverhältnis als solches – am engsten verbunden ist.

5. Das UN-Verjährungsübereinkommen

Eigenständige Normen, die der Lückenfüllung im einheitlichen Kaufrecht dienen können, enthält das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 14.6.1974 über die Verjährung beim internationalen Warenkauf¹⁶.

a) Entstehungsgeschichte

Das UN-Verjährungsübereinkommen ist durch ein auf der Wiener Konferenz vom 11.04.1980 als Annex II zum CISG beschlossenes Protokoll an das UN-Kaufrechtsübereinkommen und dessen Geltungsbereich angepaßt worden¹⁷.

b) Geltung

Das Übereinkommen ist am 01.08.1988 völkerrechtlich in Kraft getreten¹⁸.

Zu den wenigen Vertragsstaaten, die das Übereinkommen ratifiziert und in Geltung gesetzt haben, zählte die Deutsche Demokratische Republik. Dort war das Übereinkommen nebst Änderungsprotokoll am 01.03.1990 in Kraft getreten¹⁹.

Eine Ratifizierung des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland ist weder erfolgt noch zu erwarten. Auch Italien hat das Übereinkommen nicht ratifiziert²⁰.

c) Anwendungsbereich

Nach der durch das Wiener Protokoll von 1980 erfolgten Neufassung des Art. 3 Abs. 1 lit. a ist das Übereinkommen anzuwenden, wenn die Parteien eines Vertrages über den internationalen Warenkauf zur Zeit des Vertragsabschlusses ihre Niederlassung in Vertragsstaaten haben. Es ist gemäß Art. 3 Abs. 1 lit b. ferner anzuwenden, wenn nach den Regeln des Internationalen Privatrechts des Forumstaates das Recht eines Vertragsstaates auf den Kaufvertrag anzuwenden ist. Der Anwendungsbereich wurde damit entsprechend Art. 1 Abs. 1 lit b. CISG erweitert²¹.

16 Text in: *RabelsZ* 39 (1975), 342 ff.; hierzu: *Landfermann*, Das UNCITRAL-Übereinkommen über die Verjährung beim internationalen Warenkauf, *RabelsZ* 39 (1975) 253 - 277.

17 Text in: *RabelsZ* 51 (1987), 186 ff.

18 *Herber/Czerwenka* (N. 10), Rn. 1 zu Art. 3 Vertragsgesetz.

19 Bekanntmachung vom 14. September 1989, GBl. der DDR 1989 II S. 201.

20 Zu den Vertragsstaaten gehören: Ägypten, Argentinien, Dominikanische Republik, Ghana, Jugoslawien, Mexiko, Norwegen, Sambia, Tschechoslowakei, Ungarn; von diesen Staaten haben Ägypten, Argentinien, Mexiko, Sambia, die Tschechoslowakei und Ungarn außerdem das Änderungsprotokoll vom 11.4.1980 ratifiziert.

21 Vgl. hierzu: *Asam*, Aktuelle Fragen zur Anwendung des Kaufrechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 im deutsch-italienischen Rechtsverkehr, in: *Jahrbuch für italienisches Recht* Band 3 (1990) S. 3 ff., 6 ff.; *Kindler*, Die Anwendungsvoraussetzungen des Wiener Kaufrechtsübereinkommens der Vereinten Nationen im deutsch-italienischen Rechtsverkehr, *RIW* 1988, 776 - 782.

Art. 31 Abs. 4, der durch Art. III des Änderungsprotokolls vom 11.4.1980 eingefügt wurde, bezieht sich auf Vertragsstaaten, in denen eine Rechtsspaltung herrscht. Danach wird, wenn sich das Übereinkommen auf eine oder mehrere Gebietseinheiten, jedoch nicht auf alle Gebietseinheiten eines Vertragsstaates erstreckt und wenn die Niederlassung einer Partei in diesem Staat liegt, diese Niederlassung im Sinne des Übereinkommens nur dann als in einem Vertragsstaat gelegen betrachtet, wenn sie in einer Gebietseinheit liegt, auf die sich das Übereinkommen erstreckt.

d) Inhalt

Auf den Inhalt des Übereinkommens wird in Kapitel V, Ziffer 4, im Anschluß an die Darstellung des Verjährungsrechts der früheren DDR einzugehen sein.

III. Rechtsfragen der Wiedervereinigung Deutschlands

Die Wiedervereinigung Deutschlands wirft ihre (juristischen) Schatten auch auf den deutsch-italienischen Rechtsverkehr. Dies gilt nicht nur für deutsch-italienische Kaufverträge aus der Zeit vor der deutschen Wiedervereinigung. Im Zusammenhang mit diesen Verträgen sind schwierigste Fragen aus dem Bereich des Völkerrechts, des Internationalen und Interlokalen Privatrechts und des intertemporalen Schuldrechts zu beantworten. Die rechtlichen Auswirkungen der deutschen Einheit auf deutsch-italienische Kaufverträge können im Rahmen dieses Beitrags nur angedeutet werden und betreffen in erster Linie die Weitergeltung der am 1.3.1990 und damit noch vor der Wiedervereinigung in der DDR in Kraft getretenen Kaufrechts- und Verjährungsübereinkommen.

1. Wirkungen des Beitritts

Mit dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland am 3.10.1990 endete die Eigenstaatlichkeit der DDR. Mit der Wiedervereinigung trat im Gebiet der früheren DDR das Kaufrecht des BGB und des HGB sowie das Internationale Privatrecht des Einführungsgesetzes zum BGB in Kraft²². Das "Gesetz über Wirtschaftsverträge" (GW) vom 5.2.1976 in der Fassung des Gesetzes vom 28.6.1990 mit dem darin enthaltenen Kaufrecht sowie das "Rechtsanwendungsgesetz" (RAG) vom 5.12.1975 wurden aufgehoben.

Gleichwohl kann nicht ohne Einschränkung davon gesprochen werden, daß seit 3.10.1990 in Deutschland nur noch ein einheitliches Kaufrecht sowie ein einheitliches Internationales Privatrecht gelte. Die Übergangsbestimmungen

²² Vgl. hierzu: Herber, Deutsche Einheit und internationales Kaufrecht, RIW Beilage 20 zu Heft 11/1990, 1 ff.

des Einigungsvertrages lassen vielmehr für eine Reihe von "Altfällen" das materielle Kaufrecht und Internationale Privatrecht der früheren DDR in Kraft²³.

2. Übergangbestimmungen

Für Schuldverhältnisse und abgeschlossene Vorgänge aus der Zeit vor dem 3.10.1990 bleibt das bis dahin in der früheren DDR geltende Recht und Internationale Privatrecht maßgebend. Dies folgt aus Art. 8 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) in Verbindung mit dessen Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet B, Abschnitt II (Art. 230 Abs. 2, 232, 236 EGBGB)²⁴. Für den Bereich der Verjährung sieht Art. 231 § 6 EGBGB Sonderbestimmungen vor, auf die an späterer Stelle noch einzugehen sein wird.

3. Rechtsspaltung

Die durch die Wiedervereinigung bedingte territoriale und temporale Spaltung nationalen Rechts verkompliziert sich dadurch, daß in der Deutschen Demokratischen Republik das UN-Kaufrechtsübereinkommen und das UN-Verjährungsübereinkommen bereits am 1.3.1990 in Kraft getreten waren. Die Geltung dieser beiden Übereinkommen in der Deutschen Demokratischen Republik wirft die schwierige völkerrechtliche Frage nach deren Fortgeltung über den 3.10.1990 hinaus auf²⁵. Während dabei für das UN-Kaufrechtsübereinkommen, bedingt durch das Inkrafttreten des CISG am 1.1.1991 auch in den alten Bundesländern, nur der Zeitraum vom 3.10.1990 bis 31.12.1990 von praktischer Bedeutung ist, reicht die Fragestellung für das UN-Verjährungsübereinkommen über den 31.12.1990 hinaus.

4. Völkerrechtliche Verträge

Völkerrechtliche Verträge und Vereinbarungen werden in den Artikeln 11 und 12 des Einigungsvertrages geregelt.

a) Art. 11 Einigungsvertrag

Nach Art. 11 gehen die Vertragsparteien des Einigungsvertrages davon aus, daß völkerrechtliche Verträge und Vereinbarungen, denen die *Bundesrepublik*

23 Vgl. *Mansel*, Staatsverträge und autonomes internationales Privat- und Verfahrensrecht nach der Wiedervereinigung, JR 1990, 441 ff., 444 ff.

24 *Mansel*, Zum Anwendungsbereich der Artikel 230 bis 235 EGBGB, DtZ 1991, 124 ff.; *Mansel*, Intertemporales internationales Privatrecht des Einigungsvertrages – Zur Auslegung des Artikels 236 EGBGB, in: Jayme/Furtak (Hrsg.), Der Weg zur deutschen Rechtseinheit, Heidelberg 1991, S. 141 ff.; *Dörner/Meyer-Sparyberg*, Rechtsanwendungsprobleme im Privatrecht des vereinten Deutschlands, DtZ 1991, 1 ff.

25 Hierzu: *Mansel*, JR 1990, 441 ff., 445, 446.

Deutschland als Vertragspartei angehört, ihre Gültigkeit behalten und die daraus folgenden Rechte und Verpflichtungen sich, von einigen Ausnahmen abgesehen, auch auf das Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik beziehen.

b) Art. 12 Einigungsvertrag

Art. 12 des Einigungsvertrages enthält eine weitaus weniger klare Aussage zur Fortgeltung, Anpassung oder zum Erlöschen völkerrechtlicher Verträge der Deutschen Demokratischen Republik. Nach Art. 12 Abs. 1 sind sich die Vertragsparteien des Einigungsvertrages einig, daß die völkerrechtlichen Verträge der Deutschen Demokratischen Republik im Zuge der Herstellung der Einheit Deutschlands mit den Vertragspartnern der Deutschen Demokratischen Republik "zu erörtern sind, um ihre Fortgeltung, Anpassung oder ihr Erlöschen zu regeln bzw. festzustellen". Nach Art. 12 Abs. 2 wird das vereinte Deutschland seine Haltung zum Übergang völkerrechtlicher Verträge der Deutschen Demokratischen Republik "nach Konsultationen mit den jeweiligen Vertragspartnern" festlegen. Dies ist, soweit erkennbar, bis dato für den Bereich des einheitlichen Kaufrechts nicht geschehen.

c) Fortgeltung völkerrechtlicher Verträge

Da sich aus Art. 12 des Einigungsvertrages keine hinreichend deutliche Aussage zur Fortgeltung oder zum Erlöschen völkerrechtlicher Verträge entnehmen läßt, sind völkerrechtliche Grundsätze heranzuziehen, soweit solche sich sicher feststellen lassen. Beim Zusammenschluß zweier Völkerrechtssubjekte zu einem einheitlichen Staat wird die Auffassung vertreten, daß Rechte und Pflichten aus völkerrechtlichen Verträgen, denen die beiden Staaten angehören, auf den Einheitsstaat übergehen²⁶. Sie sollen in diesem Falle jedoch grundsätzlich nur für den Teil des Einheitsstaates gelten, der durch den Vertrag zuvor verpflichtet war. Durch Notifikation des Einheitsstaates kann die Geltung jedoch auf das gesamte Staatsgebiet erstreckt werden²⁷.

Insbesondere nach der bisherigen Staatenpraxis in Fällen der Vereinigung wird man bis auf weiteres davon auszugehen haben, daß völkerrechtliche Verträge, welche die Deutsche Demokratische Republik abgeschlossen hat, auch nach der Wiedervereinigung weitergelten²⁸. Der Hinweis darauf, nicht die

26. Herber, RIW Beilage 20 zu Heft 11/1990, 3.

27. Herber, RIW Beilage 20 zu Heft 11/1990, 3 unter Hinweis auf die Regelung des UN-Übereinkommens von 1978 über die Staatensukzession, welches allerdings noch nicht in Kraft getreten ist.

28. A. A. Palandt/Heldrich (N. 33) Rn. 2 zu Art. 236 EGBGB; Mansel, JR 1990, 443, 444, der für eine Suspendierung der völkerrechtlichen Verträge bis zu einer einvernehmlichen Lösung der Frage zwischen den jeweiligen Vertragsparteien plädiert; Schütze, Die Schiedsgerichtsbarkeit im geeinten Deutschland, DWiR 1991, 45 ff., 46 f.; Heldrich/Eidenmüller, Die rechtlichen Auswirkungen der Wiedervereinigung aus der Sicht von Drittstaaten, Juristische Blätter 1991, 274 ff.; vgl. auch Siehr, Das Kindschaftsrecht im Einigungsvertrag, IPRax 1991, 20 ff., 24; Böhmer, Völkerrechtliche Vereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über Personenstands-

Deutsche Demokratische Republik, sondern die "Länder" der Deutschen Demokratischen Republik, die selbst keine Völkerrechtssubjekte waren, seien der Bundesrepublik Deutschland beigetreten, weshalb völkerrechtliche Verträge der Deutschen Demokratischen Republik gegenstandslos geworden seien, überzeugt nicht²⁹. Denn unstreitig wurde der Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik geschlossen und existierten die fünf neuen Länder am 3.10.1990 noch nicht. Diese wurden erst zu einem späteren Zeitpunkt gebildet, so daß auch die rechtliche Konstruktion einer Stellvertretung der Länder durch die Deutsche Demokratische Republik zum Zwecke des Beitritts ausscheiden dürfte. Auch die Auffassung, daß durch die Wiedervereinigung die Zustimmungsgesetze zu völkerrechtlichen Verträgen außer Kraft getreten sind, soweit sie nicht unter Art. 9 in Verbindung mit Anlage II des Einigungsvertrages fallen, überzeugt nicht. Denn insoweit ist Art. 12 des Einigungsvertrages als spezielle Regelung anzusehen.

Es ist damit von der Fortgeltung des UN-Kaufrechtsübereinkommens und speziell des UN-Verjährungsübereinkommens im Gebiet der ehemaligen DDR über den 3.10.1990 hinaus auszugehen³⁰. Jedenfalls was das UN-Verjährungsübereinkommen betrifft, scheinen auch die Parteien des Einigungsvertrages von dessen Fortgeltung im Gebiet der ehemaligen DDR auszugehen. Mittelbar zu entnehmen ist dies der Anlage I (Kapitel III, Sachgebiet D, Abschnitt III, Ziffer 5) zum Einigungsvertrag³¹. Danach soll Art. 3 des Vertragsgesetzes zum UN-Kaufrechtsübereinkommen, der die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen regelt, im Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik nicht anzuwenden sein, soweit die Anwendung mit einer von der Deutschen Demokratischen Republik übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtung, also mit dem Inhalt eines Verjährungsübereinkommens, nicht zu vereinbaren ist.

IV. Kollisionsrechtliche Überlegungen

Wie dargelegt, bedarf es zur Bestimmung des Vertrags- oder Verjährungsstatutes eines Rückgriffs auf die Regeln des Internationalen Privatrechts. Dieses kann je nach Forumstaat und je nach zeitlicher und räumlicher Geltung verschieden sein.

angelegenheiten, StAZ 1991, 62 f. 63; vgl. auch *Jayme*, IPRax 1991, 277, 278. Weitere Nachweise zu dieser Frage bei *Mansel* (N. 24) S. 164 N. 107. *Anmerkung der Redaktion*: Dem Vernehmen nach geht die Bundesregierung dann, wenn mit den Vertragspartnern der DDR kein Einverständnis über das Schicksal der Staatsverträge erzielt wird, von dem Erlöschen der von der DDR abgeschlossenen Staatsverträge kraft Völkergewohnheitsrecht zum 03.10.1990 aus. Ein entsprechender Notenwechsel mit Italien etwa hinsichtlich des Erlöschens des zwischen der DDR und Italien abgeschlossenen Rechtshilfevertrages wird erwartet (Brief des Justizministeriums an die *Jahrbuch-Redaktion* vom 14.2.1991).

29 In diesem Sinne: *Herber*, RIW Beilage 20 zu Heft 11/1990, 4.

30 Vgl. *Sturm* IPRax 1991, 231 ff. unter N. 28; v. *Hoffmann*, Internationales Privatrecht im Einigungsvertrag, IPRax 1991, 1 ff., 10.

31 Hierzu *Jayme*, IPRax 1991, 277, 278.

Im Rahmen dieses Kapitels soll ein Überblick über die in Betracht kommenden Kollisionsrechte bei deutsch-italienischen Kaufverträgen gegeben werden, ehe dann die materiellrechtlichen Regelungen der Verjährung im deutschen und italienischen Recht dargestellt werden.

1. Deutsches Internationales Privatrecht

Auf die Regeln des deutschen Internationalen Privatrechts zur Bestimmung des Kaufvertragsstatuts oder zur Bestimmung des Verjährungsstatuts kommt es stets dann an, wenn eine kaufvertragliche Rechtsbeziehung mit Auslandsberührung einem *deutschen Gericht* zur Beurteilung vorliegt. Wie bereits angedeutet, enthält der Einigungsvertrag in Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet B, Abschnitt II, Art. 236 EGBGB § 1 eine Übergangsregelung, wonach auf vor dem Wirksamwerden des Beitritts "*abgeschlossene Vorgänge*" das bis dahin geltende Internationale Privatrecht anwendbar bleibt³². Die durch den Einigungsvertrag eingeführte Übergangsvorschrift des Art. 236 EGBGB entspricht in ihrem Wortlaut der Übergangsvorschrift des Art. 220 Abs. 1 EGBGB zum Gesetz vom 27.7.1986 zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts. Für den Bereich des Internationalen Schuldrechts ist von einem "*abgeschlossenen Vorgang*" dann auszugehen, wenn der Vertrag vor dem 3.10.1990 geschlossen worden ist³³. Die kollisionsrechtliche Übergangsvorschrift des Art. 236 EGBGB bedingt nach der hier vertretenen Ansicht, daß die Gerichte im Gebiet der früheren DDR bei der Bestimmung des Statuts deutsch-italienischer Kaufverträge, die in der Zeit vor dem 3.10.1990 geschlossen worden sind, auf das bis dahin geltende Internationale Privatrecht der Deutschen Demokratischen Republik abzustellen haben, nicht hingegen die Gerichte der alten Bundesländer, für die allein das Kollisionsrecht über Art. 3 ff. EGBGB maßgebend ist³⁴. Der Streit um die zutreffende Auslegung des Art. 236 EGBGB dürfte aber in den seltensten Fällen Auswirkungen auf das Ergebnis im konkreten Fall haben.

Es wird im Rahmen des folgenden Überblicks kurz auf die Regelung des Rechtsanwendungsgesetzes (RAG) der früheren Deutschen Demokratischen Republik einzugehen sein.

a) IPR der Bundesrepublik Deutschland

Bei der Bestimmung des auf einen deutsch-italienischen Kaufvertrag anwendbaren Rechts ist ausschließlich auf die Art. 27 ff. EGBGB abzustellen, ob-

32 Hierzu ausführlich *Mansel* (N. 24).

33 *Palandt/Heldrich*, Bürgerliches Gesetzbuch, 50. Auflage 1991, Rn. 4 zu Art. 220 EGBGB.

34 *Dörner/Meyer-Sparenberg*, DtZ 1991 4; v. *Hoffmann*, Internationales Privatrecht im Einigungsvertrag, IPRax 1991, 1 ff., 2.; a.A. *Mansel* (N. 24), der für eine Schwerpunkt-Abgrenzung plädiert und der die nach Artikel 236 § 1 EGBGB zu beantwortende intertemporale Frage nur dann aufwerfen will, wenn ein Auslands-Altfall dem Beitrittsgebiet zuzuordnen ist, d.h., wenn der deutsche Binnenbezug des Sachverhalts stärker im Beitrittsgebiet liegt als im Gebiet der alten Bundesländer; ähnlich wie *Mansel* z.B. *Palandt/Heldrich* (N. 33) Art. 236 EGBGB Rn. 7; w.N. zum Streitstand bei *Mansel* (N. 24) S. 148 ff.; *ders.*, DtZ 1991, 124 ff.

gleich am 1.4.1991 das Römische EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (EVÜ) vom 19.4.1980 in Kraft getreten ist³⁵. Denn die Art. 1 - 21 dieses Übereinkommens finden innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung³⁶.

aa) Freie Rechtswahl: Art. 27 Abs. 1 EGBGB kodifiziert entsprechend Art. 3 EVÜ den bereits vor dem 1.9.1986 gewohnheitsrechtlich geltenden Grundsatz der Parteiautonomie. Danach können die Vertragsparteien das für einen Kaufvertrag maßgebende Recht (Vertragsstatut) durch Rechtswahl selbst bestimmen. Die Rechtswahl wird durch einen kollisionsrechtlichen Verweisungsvertrag vorgenommen, dessen Zustandekommen Art. 27 Abs. 4 EGBGB regelt. Bei einer Verweisung auf "deutsches Recht" ist im Wege der Auslegung zu ermitteln, welche innerdeutsche Teilrechtsordnung zur Anwendung kommt.

bb) Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht: Haben die Kaufvertragsparteien keine Rechtswahl getroffen, oder ist eine Rechtswahl unwirksam, dann ist das auf einen Kaufvertrag anwendbare Recht nach Art. 28 EGBGB zu bestimmen, der Art. 4 EVÜ entspricht.

(1) Grundsatz der "engsten Verbindung": Allgemeines Anknüpfungskriterium bei schuldrechtlichen Verträgen ist nach der Generalklausel des Art. 28 Abs. 1 EGBGB die engste Verbindung des Vertrages zu einem bestimmten Staat, wobei der Begriff der "engsten Verbindung" in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 5 des Art. 28 EGBGB nach bestimmten Merkmalen oder für bestimmte Vertragstypen konkretisiert wird.

(2) Die "vertragscharakteristische Leistung": Art. 28 Abs. 2 EGBGB stellt die Vermutung auf, daß der Vertrag die engsten Verbindungen mit demjenigen Staat hat, in dem die Partei, die die vertragscharakteristische Leistung erbringt, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Hauptverwaltung hat. Bei Kaufverträgen "charakteristisch" in diesem Sinne ist die Sachleistung des Verkäufers³⁷. Art. 28 Abs. 2 EGBGB führt also im Regelfall zur Geltung des Rechts des Verkäuferlandes³⁸. Durch seinen temporalen Anknüpfungspunkt, nämlich den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, verhindert Art. 28 Abs. 2 EGBGB einen Statutenwechsel in Fällen, in denen eine Vertragspartei nach Vertragsschluß ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Hauptverwaltung in das Gebiet eines anderen Staates oder einer anderen Teilrechtsordnung, also etwa von den alten in die neuen Bundesländer verlegt.

cc) Geltungsbereich des Vertragsstatuts: Der Geltungsbereich des Vertragsstatuts wird durch Art. 32 EGBGB bestimmt, der Art. 10 EVÜ entspricht. Nach Art. 32 Abs. 1 Ziffer 4 EGBGB ist das auf einen Vertrag anzuwendende Recht

35 Amtsblatt der EG Nr. C 52 S. 1 v. 28.2.1991.

36 Jayme/Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 5. Auflage 1990, S. 98 N. 5; Jayme/Kohler, IPRax 1988, 137, 138.

37 Palandt/Heldrich (N. 33) Rn. 8 zu Art. 28 EGBGB; v. Bar, Internationales Privatrecht, 2. Band, München 1991, S. 365.

38 Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, 4. Aufl. 1988, Rn. 405.

u.a. maßgebend für die Verjährung und die Rechtsverluste, die sich aus dem Ablauf einer Frist ergeben.

dd) Sachnormverweisung: Bei den Verweisungen der Artt. 27 ff. EGBGB handelt es sich gemäß Art. 35 Abs. 1 EGBGB um Sachnormverweisungen. Das bedeutet, daß eine Rück- oder Weiterverweisung *ausgeschlossen* ist, einerlei ob das Vertragsstatut durch Rechtswahl oder durch objektive Anknüpfung bestimmt wird³⁹. Die kollisionsrechtliche Verweisung erstreckt sich auch auf die Übergangsvorschriften des Sachstatuts, die über die Anwendbarkeit der früheren oder späteren Bestimmungen entscheiden, also etwa auf die Regelungen des Einigungsvertrages bei einer Verweisung auf deutsches Recht.

ee) Rechtsspaltung: Umfaßt ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede ihre eigenen Rechtsvorschriften hat, so stellt sich das Problem der Unteranknüpfung. Art. 35 Abs. 2 EGBGB und Art. 4 Abs. 3 EGBGB befassen sich für den Bereich des Internationalen Schuldrechts mit der Verweisung auf Mehrrechtsstaaten. Um einen solchen handelt es sich auch beim wiedervereinigten Deutschland. Die durch die Art. 8 und 9 des Einigungsvertrages eingetretene Rechtsspaltung stellt einen Anwendungsfall des Art. 35 Abs. 2 EGBGB dar. Danach gilt für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts jede Gebietseinheit als Staat mit der Folge, daß eine Anwendung des interlokalen Privatrechts des betreffenden Mehrrechtsstaates jedenfalls im Grundsatz ausscheidet⁴⁰.

Verweist Art. 28 Abs. 2 EGBGB über seinen *territorialen Anknüpfungspunkt* (gewöhnlicher Aufenthalt, Hauptverwaltung) auf das Gebiet der neuen Bundesländer, dann ist die dort geltende Rechtsordnung ohne weiteren Rückgriff auf Bestimmungen des interlokalen Privatrechts anzuwenden⁴¹.

b) IPR der Deutschen Demokratischen Republik

Vor der Wiedervereinigung Deutschlands galt für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik das "Rechtsanwendungsgesetz" (RAG) vom 5.12.1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.1.1990. Das Rechtsanwendungsgesetz ist nach § 1 des durch den Einigungsvertrag eingeführten Art. 236 EGBGB auf Vorgänge anzuwenden, die vor dem 3.10.1990 "abgeschlossen" waren. Von praktischer Bedeutung ist das RAG damit für sämtliche internationale Kaufverträge aus der Zeit vor dem 3.10.1990, die einem Gericht im Gebiet der ehemaligen DDR zur Beurteilung vorliegen. Für die Anwendung des RAG spielt es m.E. keine Rolle, ob die deutsche Vertragspartei des internationalen Kaufvertrages ihren Sitz schon immer im Gebiet der früheren DDR hatte, oder diesen, wie oftmals geschehen, erst im Zuge der Wiedervereinigung dorthin verlegt hat⁴². Entscheidend ist allein der Standort des erkennenden Ge-

39 Palandt/Heldrich (N. 33) Rn. 2 zu Art. 35 EGBGB.

40 Vgl. hierzu Mansel (N. 24) S. 147; Dörner/Meyer-Sparenberg, DtZ 1991, 3 ff; Martiny in: Münchener Kommentar, Band 7, 2. Auflage 1990, Rn. 10 zu Art. 35 EGBGB.

41 Palandt/Heldrich (N. 33) Rn. 14 zu Art. 4 EGBGB; Kegel, Internationales Privatrecht, 6. Auflage 1987, S. 258.

42 So aber Mansel (N. 24) S. 148.

richts und die Frage, ob der zur Beurteilung anstehende Kaufvertrag in der Zeit vor dem 3.10.1990 geschlossen wurde⁴³.

aa) *Freie Rechtswahl*: Ebenso wie Art. 27 Abs. 1 EGBGB kennt Art. 12 Abs. 1 RAG den Grundsatz der freien Rechtswahl. Die Parteien können also das anwendbare Recht selbst frei bestimmen⁴⁴.

bb) *Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht*: Wurde zwischen den Parteien eines internationalen Kaufvertrages eine Vereinbarung über das anzuwendende Recht nicht getroffen, so ist nach § 12 Abs. 1a RAG auf den Vertrag das Recht anzuwenden, das am Sitz des Verkäufers maßgeblich ist. Die Anknüpfung des § 12 Abs. 1a RAG ist nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt fixiert. Gleichwohl kann nicht von der Möglichkeit eines Statutenwechsels bei Sitzverlegung ausgegangen werden. Dies folgt aus der in § 12 Abs. 2 RAG geregelten Hilfsanknüpfung an den Vertragsabschlußort, die gleichzeitig auch eine zeitliche Fixierung bedeutet. Aus der Hilfsanknüpfung kann also die Auffassung gewonnen werden, daß im Falle des § 12 Abs. 1a RAG auf das Recht abzustellen ist, das im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am Sitz des Verkäufers galt⁴⁵.

cc) *Geltungsbereich des Vertragsstatuts*: Zum Geltungsbereich des Vertragsstatuts gehört nach § 28 RAG auch die *Verjährung* der vertraglichen Ansprüche.

dd) *Verweisung*: Wenn das RAG auf eine fremde Rechtsordnung verweist, dann beruft es grundsätzlich deren materielles Recht und nicht deren Kollisionsrecht⁴⁶. § 3 RAG legt als Ausnahme hierzu jedoch fest, daß das Recht der Deutschen Demokratischen Republik angewendet wird, wenn das ausländische Recht *darauf* zurückverweist. Eine Weiterverweisung scheidet sonach aus. Haben die Vertragsparteien nach § 12 Abs. 1 RAG das anzuwendende Recht vereinbart, kommt auch eine Rückverweisung *nicht* zum Zuge⁴⁷.

Die Vorschrift des § 3 RAG kann bei einem Kaufvertrag zwischen einem italienischen Verkäufer und einem deutschen Käufer von erheblicher praktischer Bedeutung sein, wenn nämlich das italienische Internationale Privatrecht auf deutsches Recht zurückverweist. Das deutsche Gericht (im Gebiet der ehemaligen DDR) hat dann anhand der Bestimmungen des italienischen IPR, der Regelungen des Einigungsvertrages und des Interlokalen Privatrechts festzustellen, welche der vor oder nach dem 3.10.1990 geltenden Normen auf den Kaufvertrag Anwendung finden. Handelt es sich dabei um das Recht der ehemaligen DDR, ist die Rückverweisung gemäß § 3 RAG anzunehmen. Verweist das italienische IPR (etwa Art. 3 Abs. 2 des Haager-Kauf-IPR vom 15.6.1955) je-

43 Dörner/Meyer-Sparenberg, DtZ 1991, 3.

44 Maskow/Rudolph, Regelung der Kollisionsprobleme internationaler Wirtschaftsbeziehungen in der DDR, RIW/AWD 1980, 19 ff., 22.

45 Im übrigen gilt der allgemeine Grundsatz, daß Änderungen des Anknüpfunggrundes auf *vollendete Tatbestände*, wie etwa einen abgeschlossenen Kaufvertrag, keinen Einfluß haben; vgl. hierzu: Sonnenberger in: Münchener Kommentar (N. 40) S. 202.

46 Maskow/Rudolph, RIW/AWD 1980, 21.

47 Maskow/Rudolph, RIW/AWD 1980, 22.

doch auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland (etwa in einem Fall, in dem der deutsche Käufer bei Abschluß des Kaufvertrages seine Geschäftsniederlassung im Gebiet der alten Bundesländer hatte und nun – nach Verlegung der Geschäftsniederlassung – vor einem Gericht im Gebiet der ehemaligen DDR verklagt wird), ist die Rückverweisung abzulehnen und verbleibt es bei der Anwendung italienischen Sachrechts. Nach der hier vertretenen Auffassung ist § 3 RAG wegen seiner zeitlichen Beschränkung und der zeitlichen Beschränkung des Kaufrechts der früheren DDR auf die Zeit bis 2.10.1990 *nicht* dahin auszulegen, daß er auch Rückverweisungen auf das Recht des BGB und HGB erfaßt, welches erst am 3.10.1990 *nach* Aufhebung des § 3 RAG im Beitrittsgebiet in Kraft getreten ist. § 3 RAG erfaßt sonach für den Bereich des internationalen Kaufrechts nur Rückverweisungen auf das "Gesetz über Wirtschaftsverträge" (GW).

2. *Italienisches Internationales Privatrecht*

Italienisches Internationales Privatrecht findet zur Bestimmung des Vertragsstatuts oder des Verjährungsstatuts dann Anwendung, wenn ein deutsch-italienischer Kaufvertrag einem italienischen Gericht zur Beurteilung vorliegt.

a) *Disposizioni preliminari Codice civile*

Regeln des Internationalen Privatrechts sind in den Einführungsbestimmungen zum Codice civile (disposizioni preliminari) enthalten. Mit dem auf Schuldverträge anwendbaren Recht befaßt sich Art. 25 Abs. 1 der Einführungsbestimmungen. Danach wird der Grundsatz der Parteiautonomie anerkannt, so daß eine Rechtswahl der Vertragsparteien zu beachten ist. Fehlt es an einer Rechtswahl, dann findet auf den Schuldvertrag das gemeinsame Heimatrecht der Vertragsparteien Anwendung. Fehlt es auch an einem solchen, dann ist das Recht des Ortes anzuwenden, an dem der Vertrag geschlossen wurde. Nach Art. 30 der Einführungsbestimmungen handelt es sich bei den kollisionsrechtlichen Verweisungen um *Sachnormverweisungen*.

Die Verweisung auf einen ausländischen Mehrrechtsstaat wird in den Einführungsbestimmungen zum Codice civile nicht geregelt. Die italienische Rechtsprechung vertritt die Auffassung, daß bei einer Verweisung auf einen ausländischen Mehrrechtsstaat der ausländische Staat bzw. dessen interlokales Privatrecht über die Maßgeblichkeit einer bestimmten Teilrechtsordnung befindet⁴⁸. Das italienische IPR weist insofern also Unterschiede zum deutschen IPR auf, welches für den Bereich des internationalen Schuldrechts in Art. 35 Abs. 2 selbst bestimmt, welche Teilrechtsordnung maßgeblich ist, und sich damit von der Haltung des ausländischen Rechts unabhängig macht.

⁴⁸ Tribunale di Milano v. 17.7.1972, Riv.dir.int.priv.proc. 1973, 149.

b) Das Haager Übereinkommen vom 15.6.1955

Auf die im italienischen Internationalen Schuldrecht anwendbare Bestimmung des Art. 25 Abs. 1 der *disposizioni preliminari Codice civile* kann bei internationalen Kaufverträgen *nicht* zurückgegriffen werden. Der Regelung des Art. 25 Abs. 1 geht nämlich das in Italien immer noch in Kraft befindliche "Haager Übereinkommen über das auf internationale Kaufverträge über bewegliche Sachen anwendbare Recht" vom 15.6.1955 vor⁴⁹. Dieses Übereinkommen, das weder von der Bundesrepublik Deutschland noch von der Deutschen Demokratischen Republik gezeichnet wurde, ist in Italien am 1.9.1964 in Kraft getreten⁵⁰.

Das Haager Kauf-IPR-Übereinkommen von 1955 wurde nach Art. 2 als "loi uniforme" beschlossen und wird daher in Italien auch im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten angewandt⁵¹.

aa) Freie Rechtswahl: Nach Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens untersteht der Kaufvertrag dem innerstaatlichen Recht des von den vertragsschließenden Parteien bezeichneten Landes. Auch hier gilt also der Grundsatz der Parteiautonomie.

bb) Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht: Fehlt es an einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Rechtswahl, dann findet je nach Fallgestaltung eine Anknüpfung des Kaufvertrages an den gewöhnlichen Aufenthalt des Verkäufers oder des Käufers statt⁵².

- (1) Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 untersteht der Kaufvertrag dem innerstaatlichen Recht des Landes, in dem der Verkäufer zu dem *Zeitpunkt*, an dem er die *Bestellung empfängt*, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Wird die Bestellung von einer Geschäftsniederlassung des Verkäufers entgegengenommen, so untersteht der Kaufvertrag nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 dem innerstaatlichen Recht des Landes, in dem sich diese Geschäftsniederlassung befindet.
- (3) Nach Art. 3 Abs. 2 untersteht der Kaufvertrag dem innerstaatlichen Recht des Landes, in dem der Käufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder die Geschäftsniederlassung besitzt, die die Bestellung aufgegeben hat, sofern die Bestellung in diesem Lande vom Verkäufer oder seinem Vertreter, Agenten oder Handelsreisenden entgegengenommen wurde.
- (4) Die zeitliche Fixierung in Art. 3 Abs. 1 auf den Empfang der Bestellung verhindert bei allen Verweisungen des Art. 3 einen Statutenwechsel.

49 *Vitta*, *Diritto internazionale privato*, Band 3 (1975), S. 377 ff.; *Ballarino*, *Manuale del diritto internazionale privato*, 1984, S. 874 ff.

50 *Jayme/Hausmann*, *Internationales Privat- und Verfahrensrecht*, 5. Aufl. 1990, S. 111.

51 *Jayme/Hausmann* (N. 50) S. 111; *Vitta* (N. 49) S. 377 ff.

52 Vgl. hierzu *Kindler*, *RIW* 1988, 776 ff.; *Conetti*, *ZfRv* 28 (1987) 83 ff.

cc) *Geltungsbereich des Vertragsstatutes*: Der Geltungsbereich des Kaufvertragsstatuts läßt sich aus den Regelungen des Haager Übereinkommens nicht positiv entnehmen. Die durch Art. 5 vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeklammerten Gegenstände lassen jedoch in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen des Internationalen Privatrechts den Schluß zu, daß die Verjährung und die Rechtsverluste, die sich aus dem Ablauf einer Frist ergeben, in den Geltungsbereich des Kaufvertragsstatuts fallen.

dd) *Verweisung*: Da die Artikel 2 - 4 des Übereinkommens jeweils ein bestimmtes "innerstaatliches Recht" zur Anwendung berufen, ist davon auszugehen, daß es sich bei den Verweisungen des Haager Übereinkommens um Sachnormverweisungen handelt⁵³. Durch die zeitlichen und örtlichen Anknüpfungspunkte in Art. 3 läßt sich das anwendbare Recht eindeutig bestimmen. Übergangsbestimmungen des anwendbaren Sachrechts hat der italienische Richter zu beachten. Dies gilt insbesondere für Art. 231 § 6 und Art. 232 § 1 EGBGB, wenn eine Vertragspartei im Zeitpunkt des Empfangs der Bestellung, der vor dem 3.10.1990 liegt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der ehemaligen DDR hatte und Art. 3 dorthin verweist.

d) Das Römische EWG-Übereinkommen vom 19.6.1980

Das römische EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (EVÜ) vom 19. Juni 1980 ist am 1.4.1991 in Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg und dem Vereinigten Königreich völkerrechtlich in Kraft getreten⁵⁴. Damit gelten in Italien für den Bereich der vertraglichen Schuldverhältnisse dieselben Anknüpfungspunkte wie im Recht des EGBGB. Allerdings hat Italien, soweit ersichtlich, das Haager Übereinkommen betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche Sachen anzuwendende Recht vom 15. Juni 1955 nicht gekündigt. Das Haager Übereinkommen ist damit in Italien nach wie vor als *loi uniforme* in Kraft und geht dem römischen EWG-Übereinkommen vom 19.6.1980 als *lex specialis* vor (Art. 21 EVÜ).

V. Die Verjährung im deutschen Recht

Verweist das Internationale Privatrecht des Forumsstaates auf deutsches Recht als Vertrags- und Verjährungsstatut, dann sind die an früherer Stelle dargelegten Besonderheiten der deutschen Wiedervereinigung zu beachten. Neben dem Recht des BGB und neben Art. 3 des Vertragsgesetzes zum UN-Kaufrechtsübereinkommen kann es im Einzelfall auf die Regelung des Gesetzes über Wirtschaftsverträge vom 5.2.1976, auf die durch den Einigungsvertrag ange-

⁵³ v. Bar, Internationales Privatrecht, I. Band, München 1987, Rn. 212.

⁵⁴ Amtsblatt der EG Nr. C 52 S. 1 v. 28.2.1991; Jayme/Kohler, IPRax 1991, 361, 367; Text des Übereinkommens bei: Jayme/Hausmann, (N. 50), S. 98 ff.

fürte Übergangsregelung des Art. 231 § 6 EGBGB sowie auf das UN-Verjährungsübereinkommen ankommen.

Dieses Kapitel soll einen kurzen Überblick über die maßgeblichen Verjährungsbestimmungen geben, wobei auf eine Darstellung der im BGB enthaltenen Verjährungsregelung verzichtet wird.

1. Das Zustimmungsgesetz zum CISG vom 5.7.1989

Das "Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf" (Vertragsgesetz) vom 5.7.1989 enthält in Art. 3 eine spezielle Regelung der Verjährung.

a) Anwendungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Anwendung des Art. 3 ist zunächst die Maßgeblichkeit deutschen Rechts als Vertragsstatut⁵⁵.

b) Inhalt der Regelung

Art. 3 des Vertragsgesetzes enthält eine Anpassung der §§ 477 und 478 BGB an die Bestimmungen des CISG. Er bestimmt, daß auf die Verjährung der dem Käufer nach Art. 45 CISG zustehenden Ansprüche wegen einer Vertragswidrigkeit der Ware, sofern nicht die Vertragswidrigkeit auf Tatsachen beruht, die der Käufer kannte, oder über die er nicht in Unkenntnis sein konnte, und die er dem Käufer offenbart hat, die §§ 477 und 478 BGB entsprechend anzuwenden sind mit der Maßgabe, daß die in § 477 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Frist mit dem Tag beginnt, an dem der Käufer nach Art. 39 CISG die Vertragswidrigkeit dem Käufer anzeigt.

Ohne die Regelung des Art. 3 Vertragsgesetz würde die Verjährungsfrist des § 477 Abs. 1 BGB mit *Ablieferung* der Ware beginnen, was bei versteckten Mängeln, die erst nach Ablauf der 6-Monats-Frist entdeckt werden, dazu führen könnte, daß die Verjährungsfrist bereits verstrichen ist, obwohl der Käufer sich seine Gewährleistungsansprüche durch eine Mängelanzeige innerhalb der 2-Jahres-Frist des Art. 39 Abs. 2 CISG noch erhalten könnte⁵⁶.

c) Sachlicher Geltungsbereich

Art. 3 des Vertragsgesetzes betrifft lediglich die dem Käufer nach Art. 45 CISG zustehenden Ansprüche wegen Vertragswidrigkeit der Ware⁵⁷. Darunter fallen Ansprüche auf Schadensersatz, Ansprüche auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung sowie die Gestaltungsrechte des Käufers, namentlich das

⁵⁵ *Schlechtriem* (N. 14) Rn. 3 zu Art. 3 Vertragsgesetz.

⁵⁶ *Asam* (N. 21) S. 30, 31.

⁵⁷ *Huber* (N. 15) Rn. 55 zu Art. 45 CISG.

Recht, die Aufhebung des Vertrages oder die Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Andere Ansprüche, wie etwa Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder wegen verspäteter Erfüllung, werden von Art. 3 nicht erfaßt. Da Art. 3 des Vertragsgesetzes auf Art. 39 CISG verweist, nicht jedoch auf Art. 43 CISG, erfaßt die Vorschrift auch nicht die Ansprüche des Käufers wegen bestehender Rechtsmängel oder wegen Belastung des Kaufgegenstandes mit gewerblichen Schutzrechten nach Art. 41 und 42 CISG⁵⁸.

d) Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Art. 3 ist nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 des Vertragsgesetzes am 1.1.1991 in Kraft getreten. Nach Art. 8 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet D, Abschnitt III, Ziffer 5 gilt Art. 3 seit 1.1.1991 auch auf dem Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik, soweit seine Anwendung nicht mit einer von der DDR übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtung unvereinbar ist. Wie bereits ausgeführt, ist eine solche Unvereinbarkeit im deutsch-italienischen Rechtsverkehr durch die Geltung des UN-Verjährungsübereinkommens vom 14.6.1974 im Beitrittsgebiet gegeben, selbst wenn Italien nicht Vertragsstaat des Verjährungsübereinkommens ist. Denn nach seinem Art. 3 Abs. 1 lit. b findet das Übereinkommen auch dann Anwendung, wenn das internationale Privatrecht des Forumsstaates auf das Recht des Beitrittsgebietes verweist, wo das Übereinkommen seit 1.3.1990 und über den 3.10.1990 hinaus in Kraft ist.

2. Gesetz über Wirtschaftsverträge vom 5.2.1976

Das Gesetz über Wirtschaftsverträge (GW) vom 5.2.1976⁵⁹ in der Fassung des Gesetzes vom 28.6.1990⁶⁰ enthält nicht nur eine Regelung des materiellen Kaufrechts (§§ 50 ff.), sondern auch eine Regelung der Fristen (§§ 24 ff.) und eine Regelung der Verjährung (§§ 322 ff.). Eine Anwendung des GW mit der darin enthaltenen Verjährungsregelung auf deutsch-italienische Kaufverträge kommt in den – wohl nur seltenen – Fällen in Betracht, in denen der Kaufvertrag vor dem 1.3.1990 geschlossen wurde und entweder das Recht der früheren DDR gewählt wurde oder der Sitz des Verkäufers sich in der früheren DDR befand. Ab 1.3.1990 ist das UN-Verjährungsübereinkommen zu beachten.

a) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des GW wird in § 1 festgelegt. Nach § 1 Abs. 2 findet das Gesetz auf internationale Wirtschaftsverträge und damit zusammenhängende

⁵⁸ Schlechtriem (N. 10) Rn. 5 zu Art. 3 Vertragsgesetz.

⁵⁹ GBl. der DDR 1976 I S. 61; Maskow, Neue Regelung der internationalen Wirtschaftsverträge in der DDR, RIW/AWD 1976, 687 - 694.

⁶⁰ GBl. der DDR 1990 I S. 483; die Überschrift des Gesetzes lautete vor dem Änderungsgesetz vom 28.6.1990 "Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge" (GIW).

Rechtsverhältnisse Anwendung, sofern die Partner das Recht der DDR vereinbart haben oder Bestimmungen des maßgeblichen Kollisionsrechts auf das Recht der DDR verweisen. Nach der Übergangsregelung des § 331 GW findet auf die vor dem 1.7.1990 abgeschlossenen, aber noch nicht erfüllten internationalen Wirtschaftsverträge, grundsätzlich das Gesetz in der bis 30.6.1990 gültigen Fassung vom 5.2.1976 weiterhin Anwendung. Da die Bestimmungen über den Lauf von Fristen und über die Verjährung keine Änderung erfahren haben, ergeben sich insoweit keine Besonderheiten.

b) Allgemeine Verjährungsfrist

Nach § 322 GW unterliegen Ansprüche, die Vertragsparteien im Geltungsbereich des GW zustehen, der Verjährung. Anders als nach § 472 Abs. 1 ZGB wird die Verjährung im Anwendungsbereich des GW nur auf *Einrede* hin beachtet.

Nach § 324 Abs. 1 GW beträgt die allgemeine Verjährungsfrist *zwei Jahre*. Von ihr erfaßt werden insbesondere der Lieferanspruch des Käufers und der Kaufpreisanspruch des Verkäufers. Von der Zwei-Jahres-Frist erfaßt werden auch Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder wegen verspäteter Erfüllung (§ 278 Abs. 1 GW i.V.m. § 296 GW).

c) Verjährung von Gewährleistungsrechten

Nach § 324 Abs. 2 GW beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen nicht qualitätsgerechter Leistung, Mengendifferenzen oder Freiheit von Rechten Dritter *ein Jahr*. Welche Ansprüche dies konkret sind, ergibt sich aus den §§ 280 ff. GW. Danach kann der Käufer unter bestimmten Voraussetzungen die Beseitigung von Mängeln oder die Herabsetzung des Kaufpreises (§§ 281 Abs. 2, 283 Abs. 2) verlangen. Ferner kann er den Rücktritt vom Kaufvertrag erklären (§ 281 Abs. 4, 280 i.V.m. 278 Abs. 2, 283 Abs. 2) oder Schadensersatz (§§ 280 i.V.m. 178 Abs. 5, 282) geltend machen. Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist nach § 285 GW, daß der Käufer die gelieferte Ware untersucht und festgestellte Mängel unverzüglich gerügt hat.

d) Beginn, Unterbrechung, Hemmung

aa) Die Verjährungsfrist beginnt nach § 325 Abs. 1 GW grundsätzlich am 1. Tag des auf die Fälligkeit des Anspruchs folgenden Monats. Bei Verzug beginnt sie gem. § 325 Abs. 2 GW am 1. Tag des auf die Vertragsverletzung folgenden Monats.

bb) In den Fällen des § 324 Abs. 2 GW beginnt die Verjährungsfrist am 1. Tag des auf die Mängelrüge folgenden Monats (§ 325 Abs. 3 GW).

cc) Eine Frist, die wie die genannten Verjährungsfristen nach Jahren berechnet ist, endet nach § 25 Abs. 1 d GW mit dem Ablauf des entsprechenden Tages des letzten Jahres.

dd) Die Unterbrechung und die Hemmung der Verjährungsfrist werden in den §§ 326 - 328 GW geregelt.

e) Höchstfrist

Nach § 329 GW tritt die Verjährung eines Anspruchs unabhängig von einer Unterbrechung oder Hemmung spätestens 10 Jahre nach dem in § 325 GW festgelegten Beginn der Verjährungsfrist ein.

f) Parteivereinbarungen

Vereinbarungen über eine Verkürzung oder eine Verlängerung der Verjährungsfristen sind zulässig, bedürfen jedoch gemäß § 324 Abs. 4 GW der *Schriftform*. Das Erfordernis der Schriftform ist auch im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechtsübereinkommens zu beachten, obwohl Art. 11 CISG den Grundsatz der Formfreiheit enthält. Denn die Verjährung gehört zu den vom CISG nicht geregelten Gegenständen, auf die sich der Grundsatz der Formfreiheit *nicht* erstreckt⁶¹.

3. Die Regelung des Einigungsvertrages

Der durch den Einigungsvertrag (Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet B, Abschnitt II) eingeführte Artikel 231 EGBGB enthält in seinem § 6 eine Art. 169 EGBGB entsprechende Übergangsvorschrift für die Verjährung.

Nach Art. 231 § 6 Abs. 1 EGBGB finden die Vorschriften des *BGB* über die Verjährung auf die am Tag der Wiedervereinigung (03.10.1990) bestehenden und noch *nicht* verjährten Ansprüche Anwendung. Der Beginn, die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich jedoch für den Zeitraum vor der Wiedervereinigung nach den bislang für das Gebiet der ehemaligen DDR geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere jenen des GW, soweit internationale Kaufverträge in Rede stehen.

Ist die Verjährungsfrist nach dem *BGB* *kürzer* als nach den Rechtsvorschriften, die bis zur Wiedervereinigung im Gebiet der früheren DDR galten, so wird gem. Art. 231 § 6 Abs. 2 EGBGB die kürzere Frist von dem Tag der Wiedervereinigung an berechnet. Läuft jedoch die im Recht der früheren DDR bestimmte längere Frist früher als die im *BGB* bestimmte kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablauf der längeren Frist vollendet.

Die skizzierte Regelung gilt gemäß Art. 231 § 6 Abs. 3 EGBGB entsprechend auch für Fristen, die für die Geltendmachung, den Erwerb oder den Verlust eines Rechts maßgebend sind, also für die Ausschlußfristen. Nicht berührt von der Übergangsvorschrift des Art. 231 § 6 EGBGB werden die im UN-Verjährungsübereinkommen geregelten Verjährungsvorschriften, auf die nachfolgend einzugehen ist.

⁶¹ *Schlechtriem* (N. 10) Rn. 10 zu Art. 11 CISG.

4. Das UN-Verjährungsübereinkommen vom 14.6.1974

Nachdem in Kapitel II unter Abschnitt 5 Entstehungsgeschichte, Geltung und Anwendungsbereich des Übereinkommens dargestellt wurden, soll nachfolgend ein Überblick über die materielle Regelung gegeben werden⁶². Wie mehrfach ausgeführt kommt eine Anwendung des UN-Verjährungsübereinkommens auf deutsch-italienische Kaufverträge in Betracht, wenn diese nach dem 1.3.1990 geschlossen worden sind und das Kollisionsrecht des Forumstaates auf das Recht des Beitrittsgebietes verweist.

a) Dauer und Beginn der Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist beträgt einheitlich vier Jahre (Art. 8). Sie beginnt an dem Tag zu laufen, an dem der Anspruch fällig wird (Art. 9 Abs. 1). Nach Art. 10 wird der Anspruch aus einer *Vertragsverletzung* an dem Tag fällig, an dem die Vertragsverletzung begangen wird. Der Anspruch aus einer *Vertragswidrigkeit* der Ware wird an dem Tag fällig, an dem die Ware dem Käufer tatsächlich übergeben oder ihre Annahme vom Käufer abgelehnt wird.

b) Unterbrechung und Verlängerung der Verjährungsfrist

Unterbrechung und Verlängerung der Verjährungsfrist werden in den Artt. 13 - 31 geregelt. Unterbrechungsgründe sind die Einleitung eines gerichtlichen oder schiedsrichterlichen Verfahrens (Artt. 13 und 14).

Einzelheiten hierzu, insbesondere zu Beginn und Beendigung der Unterbrechungswirkung, enthalten die Artt. 15 - 19. Ein weiterer Unterbrechungsgrund ist das schriftliche Anerkenntnis (Art. 20 Abs. 1) sowie die Zahlung von Zinsen oder die teilweise Erfüllung einer Schuld (Art. 20 Abs. 2).

c) Änderung der Verjährungsfrist durch die Parteien

Nach Art. 22 Abs. 1 kann die Verjährungsfrist außer in den Fällen des Art. 22 Abs. 2 durch eine Erklärung oder Vereinbarung der Parteien nicht geändert werden. Das bedeutet, daß im Grundsatz weder eine einvernehmliche Abkürzung, noch eine einvernehmliche Verlängerung der Verjährungsfrist zulässig ist.

Nach Art. 22 Abs. 2 kann der Schuldner während des Laufs der Verjährungsfrist diese jederzeit durch eine an den Gläubiger gerichtete schriftliche Erklärung verlängern.

⁶² Vgl. hierzu ausführlich: *Landfermann*, Das UNCITRAL-Übereinkommen über die Verjährung beim internationalen Warenkauf, *RebelsZ* 39 (1975), 253 - 277; *Bess*, Das Übereinkommen über die Verjährungsfrist beim internationalen Kauf und die Ausschlußfristen der Artikel 39 und 49 EKG, *RIW/AWD* 1975, 130 - 134.

d) Wirkungen des Ablaufes der Verjährungsfrist

Mit den Wirkungen des Ablaufes der Verjährungsfrist befassen sich die Artt. 24 - 27 des Übereinkommens. Art. 24 bestimmt, daß der Ablauf der Verjährungsfrist nur auf eine *Einrede* der Parteien hin zu beachten ist. Nach Art. 25 Abs. 2 kann sich eine Partei ungeachtet des Ablaufes der Verjährungsfrist auf ihren Anspruch als Verteidigungsmittel oder zum Zwecke der Aufrechnung gegen einen von der anderen Partei geltend gemachten Anspruch berufen, im zuletzt genannten Fall jedoch nur, wenn die beiden Ansprüche sich auf denselben Vertrag oder auf mehrere im Rahmen desselben Geschäftes abgeschlossenen Verträge beziehen oder die Ansprüche zu irgendeinem Zeitpunkt vor Ablauf der Verjährungsfrist gegeneinander hätten aufgerechnet werden können.

e) Berechnung der Verjährungsfrist

Nach Art. 28 Abs. 1 wird die Verjährungsfrist so berechnet, daß sie am Ende des Tages abläuft, dessen Datum dem des Tages entspricht, an dem die Frist zu laufen begonnen hat. Weitere Einzelheiten regeln die Art. 28 Abs. 2 und Art. 29.

VI. Die Verjährung im italienischen Recht

1. Die gesetzliche Regelung

Der italienische Codice civile regelt in seinen Artt. 2934 ff. die Verjährung (*prescrizione*) und den Ausschluß (*decadenza*). Daneben finden sich über den gesamten Codice civile verstreut eine Reihe weiterer Verjährungsvorschriften, wie etwa in Art. 1495 Cc. und in Art. 1512 Cc., auf die nachfolgend einzugehen sein wird.

2. Verjährungsfrist und Ausschlußfrist

Die Unterscheidung zwischen Verjährungsfristen und Ausschlußfristen im italienischen Recht entspricht der des deutschen Rechts⁶³.

Nach Art. 2964 Cc. kann eine Ausschlußfrist im Unterschied zur Verjährungsfrist weder unterbrochen noch gehemmt werden. Mit ihrem Ablauf erlischt das Recht, wenn es nicht vorher ausgeübt worden ist⁶⁴.

Wie im deutschen Recht wird im italienischen Recht die Verjährung nicht von Amts wegen beachtet, sondern bedarf es hierzu einer *Einrede* (Art. 2938 Cc.). Anders als im deutschen Recht wird im italienischen Recht auch der Aus-

63 Azzariti in: Scialoja/Branca, Commentario del Codice civile, 6. Buch (Art. 2900 - 2969), Bologna-Rom 1959, S. 672 ff.

64 Corte di Cassazione v. 6.5.1966 Nr. 1462, Giust. civ. 1969, I, 1469.

schluß nur auf Einrede hin beachtet (Art. 2969 Cc.). Dies ist auch in einem Prozeß vor einem deutschen Gericht von Bedeutung.

3. Parteivereinbarungen

Einen für die Praxis wichtigen Bereich stellen Parteivereinbarungen über Verjährungs- und Ausschlußfristen dar.

a) Verjährungsfristen

Äußerst bedeutend ist die Vorschrift des Art. 2936 Cc. Danach ist jedwede Vereinbarung, welche die gesetzlichen Verjährungsregelungen modifiziert, *nichtig*⁶⁵. Art. 2936 Cc. ist damit weitaus restriktiver als die Regelungen des deutschen Rechts. Nach § 225 Satz 1 BGB i.V.m. § 134 BGB sind grundsätzlich nur solche Vereinbarungen nichtig, mit welchen die Verjährung *ausgeschlossen* oder *erschwert* wird. Erleichterungen der Verjährung, insbesondere die Abkürzung der Verjährungsfrist, sind nach § 225 Satz 2 BGB zulässig. Für den Bereich des Kaufrechts ermöglicht § 477 Abs. 1 Satz 2 BGB den Kaufvertragsparteien als Ausnahme zu § 225 Satz 1 BGB auch die Verlängerung der Verjährungsfristen. Nach § 324 Abs. 4 des Gesetzes über Wirtschaftsverträge (GW) schließlich sind Vereinbarungen über eine Verkürzung oder eine Verlängerung der Verjährungsfrist grundsätzlich wirksam, bedürfen jedoch der Schriftform.

b) Ausschlußfristen

Für Ausschlußfristen enthält Art. 2965 Cc. eine gegenüber Art. 2936 Cc. weniger rigorose Regelung. *Nichtig* sind danach nur solche Vereinbarungen, mit denen Ausschlußfristen festgelegt werden, die einer Partei die Ausübung ihrer Rechte "übermäßig erschweren"⁶⁵.

c) Konkurrenz

Das Nebeneinander der Art. 2936 Cc. und 2965 Cc. bedingt, daß in vielen Verträgen anstatt einer Verjährungsfrist eine Ausschlußfrist vereinbart wird. Die Vereinbarung einer Ausschlußfrist wird nämlich grundsätzlich auch bei solchen Rechten als zulässig erachtet, für die eine spezielle gesetzliche Verjährungsfrist existiert⁶⁷. Die "übermäßige Erschwerung" im Sinne des Art. 2965 Cc. ist nicht generalisierend unter Berücksichtigung der Kürze oder Länge der

65 Artikel 2936 Cc. lautet: "E nullo ogni patto diretto a modificare la disciplina legale della prescrizione".

66 Art. 2965 Cc. lautet: "E nullo il patto con cui si stabiliscono termini di decadenza che rendono eccessivamente difficile a una delle parti l'esercizio del diritto".

67 Azzariti (N. 63) S. 571, 572; Ferrucci in: Commentario del Codice civile, UTET, 2. Aufl. 1980, S. 556 ff.

Ausschlußfrist zu bestimmen, sondern allein anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles⁶⁸.

4. Verjährungs- und Ausschlußfristen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen

a) Verjährungsfristen

Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die eine Verjährungsfrist zum Gegenstand hat, fällt nicht in den Anwendungsbereich des Art. 1341 Abs. 2 Cc., der für bestimmte "lästige Klauseln" (clausole vessatorie) das besondere Formerfordernis der gesonderten Unterzeichnung vorsieht⁶⁹. Daß Verjährungsklauseln nicht in Art. 1341 Abs. 2 Cc. erwähnt werden, findet seine Erklärung darin, daß durch Art. 2936 Cc. bereits Individualvereinbarungen der Disposition der Vertragsparteien entzogen sind.

b) Ausschlußfristen

Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die eine Ausschlußfrist zum Gegenstand haben, fallen, soweit sie nicht bereits nach Art. 2965 Cc. nichtig sind, in den Anwendungsbereich des Art. 1341 Abs. 2 Cc.

aa) Im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechtsübereinkommens wird Art. 1341 Abs. 2 Cc. prinzipiell durch die spezielle Regelung des Art. 11 CISG verdrängt. Art. 11 CISG enthält den Grundsatz der Formfreiheit. Da Italien keinen Vorbehalt nach Art. 96 CISG gegen Art. 11 CISG erklärt hat, kommt unter der Geltung des UN-Kaufrechtsübereinkommens für die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen das in Art. 1341 Abs. 2 Cc. aufgestellte besondere Formerfordernis nicht zum Tragen⁷⁰.

bb) Der in Art. 11 CISG geregelte Grundsatz der Formfreiheit betrifft wegen Art. 4 CISG allerdings nur jene Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die den Abschluß des Kaufvertrages und die aus ihm erwachsenden Rechte und Pflichten des Verkäufers und des Käufers regeln. Er ist daneben auch auf der Lückenfüllung dienende Klauseln anzuwenden, soweit es sich um interne Lücken handelt, die nach Art. 7 Abs. 2 CISG zu schließen sind⁷¹.

cc) *Nicht* anzuwenden ist der Grundsatz der Formfreiheit jedoch auf solche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vereinbarungen, die vom CISG nicht geregelte Fragen (externe Lücken) zum Gegenstand haben und deshalb vom Anwendungsbereich des CISG ausgenommen sind.

Die *Verjährung* ist, wie an früherer Stelle dargelegt wurde, eine jener Fragen, die im CISG nicht geregelt sind. Auf eine Klausel oder Individualverein-

68 Azzariti (N. 63) S. 678; Ferrucci (N. 67) S. 557; Corte di cassazione v. 1.4.1974 Nr. 926.

69 Vgl. hierzu: Pfister, AWD 1965, 224; Pesce, NJW 1971, 2121; Scheerer, AWD 1974, 185.

70 Asam (N. 21) S. 20; Padovini, La vendita internazionale dalle convenzioni dell'AJA alla convenzione di Vienna, Riv.dir.int.priv.proc. 1987, 55.

71 Schlechtriem (N. 10) Rn. 10 zu Art. 11 CISG.

barung, die die Verjährung kaufvertraglicher Ansprüche zum Gegenstand hat, findet Art. 11 CISG demnach *keine Anwendung*. Das bedeutet, daß unter der Geltung italienischen Verjährungsstatuts eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Individualvereinbarung, welche Verjährungsfristen verlängert oder abkürzt, gemäß Art. 2936 Cc. *nichtig* ist.

dd) Anders als die Verjährung von Rechten gehört der *Ausschluß* mit Rechten zum Regelungsgegenstand des UN-Kaufrechtsübereinkommens. Wie mehrfach dargelegt, enthält Art. 39 Abs. 2 CISG eine Ausschlußfrist. Da Art. 6 CISG es den Kaufvertragsparteien ermöglicht, von den Bestimmungen des CISG abzuweichen oder deren Wirkung zu ändern, steht es den Kaufvertragsparteien nicht nur frei, die 2-Jahres-Frist des Art. 39 Abs. 2 CISG abzugeben, sondern auch über die Ausschlußfrist des Art. 39 Abs. 2 CISG hinaus *weitere Ausschlußfristen* zu vereinbaren. Auf eine solche zulässige Vereinbarung ist der in Art. 11 CISG enthaltene Grundsatz der Formfreiheit zu erstrecken. Auf eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche eine Art. 49 EKG entsprechende Fristenregelung enthält, ist sonach unter der Geltung des CISG die Formvorschrift des Art. 1341 Abs. 2 Cc. selbst dann *nicht* anzuwenden, wenn italienisches Recht Verjährungs- oder Formstatut ist⁷². Allerdings verbleibt es bei der Anwendung des Artikel 2965 Cc. als Gültigkeitsvoraussetzung einer Parteivereinbarung. Denn nach seinem Artikel 4 a betrifft das CISG ausdrücklich nicht die Gültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen und damit nicht die Wirkungen landesrechtlicher gesetzlicher Verbote.

5. Lauf der Verjährungs- und Ausschlußfristen

Nach Art. 2963 Abs. 2 Cc. in Verbindung mit Art. 2935 Cc. *beginnt* die Verjährung mit dem Ablauf des Tages, an dem das Recht geltend gemacht werden kann. Sie *endet* nach Art. 2963 Abs. 2 Cc. in Verbindung mit Art. 2962 Cc. mit Ablauf des letzten Tages der Frist. Fällt der Fristablauf auf einen Feiertag, wird die Frist bis zum nächsten Werktag verlängert. Eine Verjährungsfrist, die nach Monaten bemessen ist, endet mit dem Ablauf des Tages des letzten Monats, welcher dem Tag des Monats entspricht, in den der Fristbeginn fällt (Art. 2963 Abs. 4 Cc.). Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Ausschlußfristen⁷³.

6. Unterbrechung und Hemmung der Verjährungsfrist

Zuletzt ist noch auf die Regelung der Unterbrechung und Hemmung der Verjährungsfristen einzugehen. Wie dargelegt, gelten diese Ausführungen *nicht* für die Ausschlußfristen (Art. 2964 Cc.).

a) Unterbrechung

aa) Verjährungsunterbrechende Tatbestände:

(1) Nach Art. 2943 Cc. wird die Verjährung unterbrochen durch Zustellung einer Urkunde, mit der ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird, einerlei, ob es sich dabei um ein Erkenntnisverfahren handelt, ein Sicherungsverfahren oder ein Vollstreckungsverfahren. Die Verjährung wird danach insbesondere unterbrochen durch die Zustellung einer Klageschrift, durch den Beginn eines Arrestverfahrens, durch die Einleitung eines Beweissicherungsverfahrens, durch Pfändungen im Rahmen der Mobiliarvollstreckung, aber auch durch Beginn eines Schiedsgerichtsverfahrens.

(2) Nach Art. 2943 Abs. 3 Cc. wird die Verjährung auch unterbrochen, wenn ein *unzuständiges* Gericht angerufen wird⁷⁴. Es entspricht dies der Rechtslage nach dem BGB.

(3) Von allergrößter praktischer Bedeutung ist die Vorschrift des Art. 2943 Abs. 4 Cc. Danach wird die Verjährung auch durch eine Maßnahme unterbrochen, die den Schuldner *in Verzug setzt*⁷⁵.

Um den Schuldner in Verzug zu setzen, bedarf es nach Art. 1219 Abs. 1 Cc. einer *schriftlichen Mahnung* oder einer *schriftlichen Aufforderung* an den Schuldner, welche das bestimmte und eindeutige Verlangen nach Erbringung der geschuldeten Leistung enthalten müssen⁷⁶. Die bloße Einladung an den Schuldner, seinen Verpflichtungen nachzukommen oder die bloße Zahlungserinnerung erfüllen die Anforderungen an eine "Mahnung" oder "Aufforderung" im Sinne des Art. 1219 Abs. 1 Cc. nicht. Jedoch genügt die Übersendung einer Handelsfaktura an den Schuldner⁷⁷. *Mündliche Zahlungsaufforderungen* haben *keine* verjährungsunterbrechende Wirkung⁷⁸.

(4) Zur Unterbrechung der Verjährung führt nach Art. 2944 Cc. auch die Anerkennung des Anspruchs.

(5) Anderen als den im Codice civile geregelten Tatbeständen kommt keine verjährungsunterbrechende Wirkung zu. Insbesondere wird die Verjährung nicht durch einen allgemeinen Rechtsvorbehalt⁷⁹ oder durch Vergleichsverhandlungen unterbrochen⁸⁰.

bb) *Wirkung der Unterbrechung*: Die Unterbrechung bewirkt, daß eine neue Verjährungsfrist beginnt (Art. 2945 Abs. 1 Cc.). Wird die Verjährung durch

74 Vgl. hierzu: *Collonna*, Foro pad. 1947, I, 665.

75 Vgl. hierzu ausführlich: *Ferrucci* (N. 67) S. 454, 455.

76 *Ferrucci* (N. 67) S. 454; Corte di Cassazione v. 4.6.1969, Nr. 1976, Giust. civ. Rep. 1969, voce prescrizione, Nr. 28.

77 Corte di Cassazione v. 15.4.1945, Foro it., Rep. 1943 - 45, voce prescrizione, Nr. 40; *Bianca*, La vendita e la permuta, Turin 1972, S. 512.

78 Corte di Cassazione v. 26.2.1972 Nr. 577, Giust. civ. Mass. 1972, 307; Corte di Cassazione v. 5.4.1974, Giust. civ. Mass. 1974.

79 Corte di Cassazione v. 7.7.1947 Nr. 1083, Foro it. Rep. 1947, voce prescrizione, Nr. 25.

80 Corte di Cassazione v. 13.1.1975 Nr. 133, Foro it. Rep. 1975, voce prescrizione, Nr. 104.

Klageerhebung oder Geltendmachung eines Anspruchs im Prozeß unterbrochen, so beginnt die neue Verjährungsfrist erst in dem Zeitpunkt, in welchem das den Rechtsstreit abschließende Urteil in Rechtskraft erwächst (Art. 2945 Abs. 2 Cc.). Endet der Prozeß durch Klagerücknahme (Art. 306 C.P.C.), so verbleibt es bei der Unterbrechungswirkung, wobei die neue Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt des unterbrechenden Ereignisses, also etwa der Klageerhebung, beginnt (Art. 2945 Abs. 3 Cc.). Insoweit besteht ein Unterschied zur Regelung des § 212 Abs. 1 BGB.

b) Hemmung

Die Hemmung der Verjährungsfrist hat im italienischen Recht dieselbe Wirkung wie im deutschen Recht. Auf eine Darstellung der verjährungshemmenden Tatbestände der Art. 2941 und 2942 Cc. wird mangels praktischer Relevanz für den deutsch-italienischen Kaufrechtsverkehr verzichtet.

7. Einzelne Verjährungsfristen

Nachfolgend soll die Regelung der Verjährungsfristen für einzelne kaufvertragliche Ansprüche dargestellt werden.

a) Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung

Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung unterliegt mangels anderslautender Regelung der allgemeinen Verjährungsfrist des Art. 2946 Cc.⁸¹. Diese beträgt *zehn Jahre* und ist damit deutlich länger als die entsprechenden Fristen des deutschen Rechts (§ 196 Abs. 1 Ziffer 1 BGB – 2 Jahre –, § 196 Abs. 2 BGB – 4 Jahre –, § 324 Abs. 1 GW – 2 Jahre –; Art. 8 UN-Verjährungsübereinkommen – 4 Jahre).

b) Der Anspruch auf Warenlieferung

Innerhalb derselben 10-Jahres-Frist des Art. 2946 Cc. verjährt mangels anderslautender Regelung auch der Anspruch des Käufers auf Lieferung des Kaufgegenstandes, der im Recht des BGB der regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 Jahren (§ 195 BGB) unterliegt⁸².

c) Die Gewährleistungsansprüche

Wie das deutsche Recht enthält auch der italienische Codice civile Spezialvorschriften zur Verjährung der Gewährleistungsrechte des Käufers. Während das BGB bei Kaufverträgen über bewegliche Sachen und bei Werklieferungsverträgen über vertretbare Sachen nur die 6-Monats-Frist des § 477 Abs. 1

⁸¹ LG Baden-Baden v. 18.2.1986, RIW 1987, 704; KG Berlin v. 29.5.1986, RIW 1986, 905.

⁸² BGH v. 26.9.1980, BGHZ 79, 89 ff., 95.

BGB kennt, und das Recht der ehemaligen DDR die Jahresfrist des § 324 Abs. 2 GW, ergeben sich im italienischen Recht Besonderheiten dadurch, daß je nach dem Inhalt der Gewähr, die der Verkäufer zu leisten hat, unterschiedliche Fristen sowohl für die Rüge als auch für die klageweise Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche bestehen.

aa) Art. 1495 Codice civile:

(1) Art. 1495 Cc. bestimmt in seinem Abs. 1, daß der Käufer mit seinen nach den Artt. 1490 und 1497 Cc. bestehenden Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen ist, wenn er dem Verkäufer Fehler (oder Qualitätsmängel über Art. 1497 Abs. 2 Cc.) des Kaufgegenstandes nicht innerhalb einer *Ausschlußfrist* (*decadenza*) von acht Tagen ab Entdeckung anzeigt. Diese Bestimmung wird durch Art. 39 CISG verdrängt. Danach sind die Mängel innerhalb "angemessener Frist" zu rügen.

(2) Gemäß Art. 1495 Abs. 3 Cc. *verjähren* Gewährleistungsansprüche des Käufers in jedem Falle in *einem* Jahr ab Übergabe der Ware⁸³. Wie nach § 478 BGB und Art. 49 Abs. 2 EKG kann der Käufer auch nach Art. 1495 Abs. 3, 2. Halbsatz Cc. dem Verkäufer seine Gewährleistungsansprüche *nach* Ablauf der Verjährungsfrist *einredeweise* entgegenhalten, wenn er die Mängel innerhalb der 8-Tages-Frist des Art. 1495 Abs. 1 Cc. und vor Ablauf der einjährigen Verjährungsfrist angezeigt hat. Wie unter der Geltung des § 478 BGB und des Art. 49 Abs. 2 EKG können Gewährleistungsansprüche gegen Ansprüche aus anderen Kaufverträgen als diejenigen, auf die sich die Mängelanzeige bezieht, nicht eingewandt werden⁸⁴. Auf die Unterbrechung der Verjährung finden auch hier die Artt. 2941 ff. Cc. Anwendung⁸⁵.

(3) Da Art. 1495 Abs. 3 Cc. den Beginn der Verjährungsfrist an die Übergabe der Ware knüpft, ergeben sich Regelungsdifferenzen zum UN-Kaufrechtsübereinkommen, wenn der Käufer versteckte Mängel innerhalb eines Jahres nach Übergabe nicht entdeckt hat und trotz ordnungsgemäßer Untersuchung nicht entdecken konnte. Nach Art. 1495 Abs. 3 Cc. sind die Gewährleistungsrechte des Käufers damit verjährt, obwohl Art. 39 Abs. 2 CISG dem Käufer noch bis zum Ablauf von zwei Jahren, nachdem ihm die Ware tatsächlich übergeben worden ist, das Recht einräumt, sich auf die Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen. Die Verjährungsfrist des Art. 1495 Abs. 3 Cc. bedingt also jene *Fristverkürzung* gegenüber der Regelung des Art. 39 Abs. 2 CISG, die auch im deutschen Recht wegen des Abstellens auf den Zeitpunkt der "Ablieferung" in § 477 Abs. 1 BGB bestünde, wenn nicht Art. 3 des Vertragsgesetzes eine Anpassung herbeigeführt hätte.

(4) Eine Einschränkung der Käuferrechte bedingt auch Art. 1495 Abs. 3, 2. Halbsatz Cc. bei der einredeweisen Geltendmachung von Gewährleistungsan-

83 Bianca (N. 77) S. 932; Corte di Cassazione v. 20.9.1958 Nr. 3023.

84 Corte di Cassazione v. 3.9.1957 Nr. 3421. Giust. civ. 1957, I, 1441.

85 Bianca (N. 77) S. 935.

sprüchen nach Ablauf der Verjährungsfrist. Die Möglichkeit, die Einrede : erheben, wird nämlich an die Voraussetzung geknüpft, daß Mängel innerhalb von acht Tagen ab Entdeckung und vor Ablauf der Jahresfrist gerügt worden sind⁸⁶. Obwohl die Acht-Tages-Frist des Art. 1495 Abs. 2 Cc. erkennbar an der Rügefrist des Art. 1495 Abs. 1 Cc. anknüpft, dürfte keine Möglichkeit bestehen, die Frist des Art. 1495 Abs. 3 Cc. contra legem durch eine "angemessene Frist" entsprechend Art. 39 CISG zu ersetzen. Würde man diesen Eingriff in die gesetzliche Verjährungsregelung befürworten, dann müßte contra legem auch der Beginn der Verjährungsfrist entsprechend den Bestimmungen des CISG vom Zeitpunkt der Übergabe auf den Zeitpunkt der Mängelrüge verlegt werden. Dies erscheint nach den im italienischen wie im deutschen Recht geltenden Auslegungskriterien nicht möglich, weshalb der deutsche Gesetzgeber sich auch entschieden hat, die erforderliche Anpassung durch ein Gesetz, nämlich Art. 3 des Zustimmungsgesetzes vom 5.7.1989 vorzunehmen.

(5) Hat der Verkäufer den Mangel nicht nur anerkannt, sondern auch Abhilfe versprochen, so entsteht damit eine neue selbständige Verpflichtung, die an die Stelle der gesetzlichen Mängelgewährhaftung tritt und bei der die Verjährung erst nach 10 Jahren eintritt⁸⁷.

bb) Art. 1512 Codice civile: Art. 1512 Abs. 1 Cc. enthält eine gegenüber Art. 1495 Cc. abweichende Fristenregelung in Fällen, wo der Verkäufer für eine bestimmte Zeit die "gute Gebrauchsfähigkeit" ("buon funzionamento") der verkauften Sache garantiert hat. In diesen Fällen sind Mängel der vertraglich garantierten⁸⁸ Gebrauchsfähigkeit nicht innerhalb von 8 Tagen, sondern innerhalb von 30 Tagen ab Entdeckung zu rügen und *verjähren* die Gewährleistungsansprüche des Käufers *nicht* innerhalb eines Jahres ab Übergabe, sondern innerhalb von *sechs Monaten* ab Entdeckung des Mangels. Die "gute Gebrauchsfähigkeit" wird in der Regel beim Verkauf von Autos und Maschinen garantiert. Sie kann nicht beim Verkauf von Konsumgütern garantiert werden⁸⁹.

Art. 1512 Cc. eröffnet dem Käufer anders als Art. 1495 Abs. 3 Cc. *nicht* die Möglichkeit, Gewährleistungsrechte nach Ablauf der Verjährungsfrist noch einredeweise geltend zu machen.

d) Sonstige Ansprüche

Sonstige kaufvertragliche Ansprüche verjähren mit Ablauf der allgemeinen Verjährungsfrist des Art. 2946 Cc. (10 Jahre). Dies gilt insbesondere für den Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages.

⁸⁶ Bianca (N. 77) S. 935.

⁸⁷ Corte di Cassazione v. 11.2.1977 Nr. 617, Giur. it. 1977, I, 1, 1682; Corte di Cassazione v. 21.7.1975 Nr. 2881, Giur. it. 1976, I, 1, 1562.

⁸⁸ Pescatore/Ruperto, Codice civile annotato, Band 2, Mailand 1986, Anm. 2 zu Art. 1512 Cc.

⁸⁹ Corte di Cassazione v. 8.10.1968 Nr. 3165, Foro it. 1969, I, 662.

Schadensersatzansprüche wegen Lieferung vertragswidriger Ware gemäß Art. 1494 Cc. fallen hingegen in den Anwendungsbereich des Art. 1495 und zwar auch soweit Mangelfolgeschäden betroffen sind⁹⁰.

VII. Zusammenfassung

Weder das Haager Kaufrecht noch das UN-Kaufrecht enthalten eine Regelung der Verjährung. Diese Regelungslücke ist entweder durch in Kraft befindliche Verjährungsübereinkommen zu schließen oder durch nationales Verjährungsrecht, welches nach dem IPR des Forumstaates zu bestimmen ist.

1. Liegt ein deutsch-italienischer Kaufvertrag einem *deutschen Gericht* zur Beurteilung vor, so ist zunächst von Bedeutung, ob es sich um ein Gericht in den alten Bundesländern oder um ein Gericht im Gebiet der ehemaligen DDR handelt. Die kollisionsrechtliche und materielle Ausgangslage in den beiden deutschen Teilrechtsgebieten weicht nämlich für die Zeit vor dem 3.10.1990 voneinander ab. Während die Gerichte in den alten Bundesländern das Verjährungsstatut nach den Artikeln 27 ff. EGBGB bestimmen, haben die Gerichte im Beitrittsgebiet das Verjährungsstatut von Kaufverträgen, die vor dem 3.10.1990 geschlossen wurden, nach den Bestimmungen des bis dahin geltenden Rechtsanwendungsgesetzes (RAG) zu bestimmen. Sowohl das Kollisionsrecht des EGBGB als auch das Kollisionsrecht des RAG führen in der Regel zur Anwendung des Rechts des Landes, in dem der Verkäufer zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Kaufvertrages seinen Sitz bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung hat. Anders als nach Art. 35 Abs. 1 EGBGB ist nach § 3 RAG eine Rückverweisung des ausländischen Rechts auf das Recht der DDR zu beachten, wenn die Anknüpfung auf objektiver Grundlage über § 12 Abs. 1 a RAG erfolgt.
2. In einem Prozeß vor einem *italienischen Gericht* findet zur Bestimmung des Verjährungsstatuts das "Haager Übereinkommen betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche Sachen anzuwendende Recht" vom 15. Juni 1955 Anwendung, welches dem am 1.4.1991 u.a. in Deutschland und in Italien in Kraft getretenen "Römischen EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht" vom 19.6.1980 als spezielle Regelung vorgeht. Auch nach dem Haager Übereinkommen vom 15.6.1955 findet auf einen Kaufvertrag in der Regel das Recht des Landes Anwendung, in dem der Verkäufer zum Zeitpunkt des Empfangs der Bestellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Zu einer Anwendung des Rechtes des Käuferlandes kann es kommen, wenn der Verkäufer die Bestellung über eine Geschäftsniederlassung oder einen Handelsvertreter im Land des Käufers entgegengenommen hat.

⁹⁰ Pescatore/Ruperto (N. 88) Anm. 11 zu Art. 1495 Cc.

3. a) Findet über die territorialen Anknüpfungspunkte des Art. 28 Abs. 2 EGBGB, des § 12 Abs. 1 a RAG oder des Art. 3 des Haager Übereinkommens vom 15.6.1955 eine Verweisung auf das Gebiet der Republik Italien statt, so findet das Verjährungsrecht des Codice civile Anwendung.
- b) Erfolgt nach den genannten Kollisionsregeln eine Verweisung auf das Gebiet der alten Länder der Bundesrepublik Deutschland, so findet das Verjährungsrecht des BGB Anwendung und ist ab 1.1.1991 überdies Art. 3 des Vertragsgesetzes zum CISG zu beachten.
- c) Erfolgt eine Verweisung oder Rückverweisung auf das Gebiet der ehemaligen DDR, so gestaltet sich die Rechtslage aufgrund der Fortgeltung des UN-Verjährungsübereinkommens sowie aufgrund der Übergangsbestimmungen des Einigungsvertrages schwierig. Für Verträge aus der Zeit vor dem 1.3.1990 ist auf das Verjährungsrecht "des Gesetzes über Wirtschaftsverträge" (GW) abzustellen. Auf Kaufverträge, die nach dem 1.3.1990 geschlossen worden sind, findet über den 3.10.1990 und über den 1.1.1991 hinaus bis auf weiteres das UN-Verjährungsübereinkommen Anwendung, sofern dessen Anwendungsvoraussetzungen erfüllt sind.